



Büro für Landschaftsentwicklung GmbH

***Faunistische Potenzialabschätzung und
Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher
Verbote gemäß § 44 BNatSchG***

für die

***Einbeziehungssatzung „Kampsredder“
Gemeinde Siek***

Stand: 10. März 2026

Impressum

Auftraggeber	B2K und dn Ingenieure GmbH Schleiweg 10 24106 Kiel Fon: 0431 – 883 980 - 0 - 0 Mail: info@b2k-dni.de Internet: www.b2k-dni.de
Auftragnehmer	BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH Schwefelstraße 8 24118 Kiel Fon: 0431 – 88 88 977 Mail: info@bfl-kiel.de Internet: www.bfl-kiel.de
Projektleitung	Dr. Deike Timmermann
Bearbeitung	Dr. Deike Timmermann
Stand:	10.03.2026
Fotos	Dr. D. Timmermann

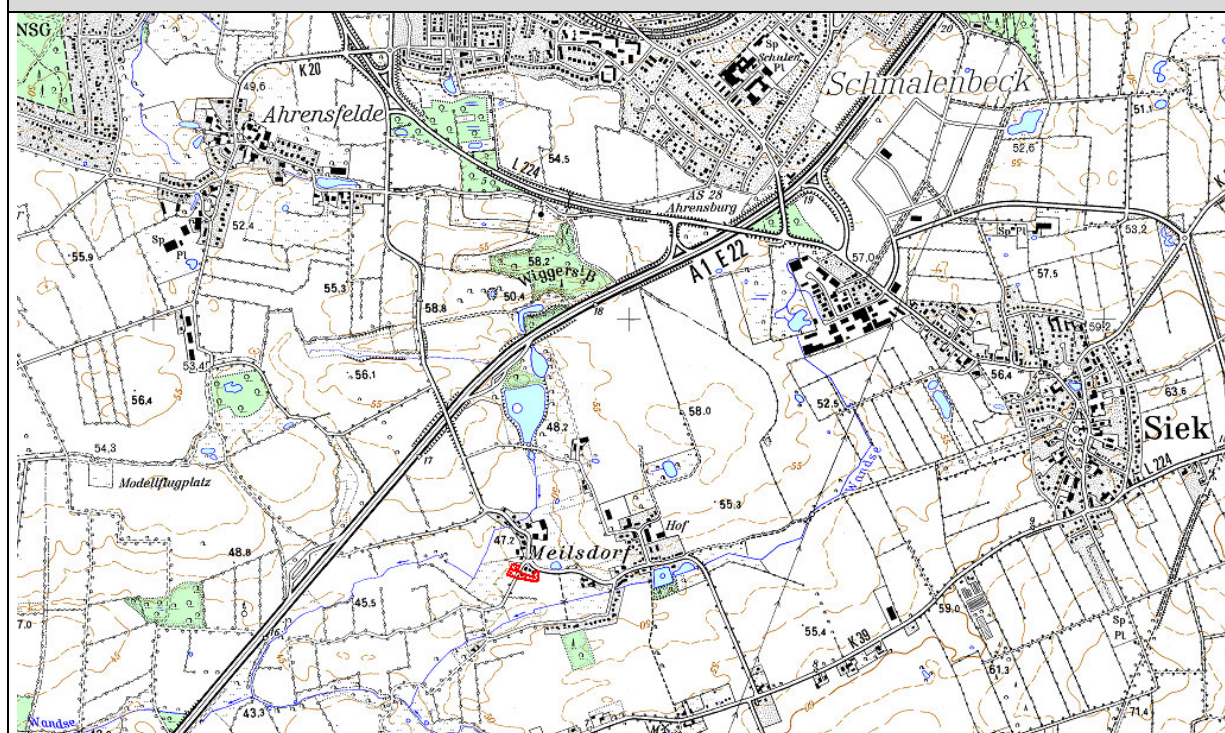
1 Anlass und Vorhaben

Im Süden von Meilsdorf, einem Ortsteil der Gemeinde Siek im Kreis Stormarn, soll im Rahmen einer Einbeziehungssatzung die Ortslage westlich und östlich des Kampsredders sowie südlich der Dorfstraße abgerundet werden und Baugrundstücke für den örtlichen Bedarf geschaffen werden. Das Plangebiet soll drei Bauplätze für Einzelhäuser mit maximal zwei Wohnungen ermöglichen. Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über den Kampsredder und die Dorfstraße.

2 Lage

Das Satzungsgebiet befindet sich am südlichen Ortsrand der Ortschaft Meilsdorf der Gemeinde Siek. Es liegt damit südwestlich von Siek, südlich von Ahrensburg und östlich der BAB 7.

Abb. 1: Lage des Satzungsgebietes der Gemeinde Siek (rot umrandete Fläche)



3 Rechtliche Grundlagen

Bei Eingriffen in die Natur ist zu prüfen, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Belange betroffen sind. In Kapitel 5 BNatSchG (Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope heißt es unter § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

(1) *Es ist verboten,*

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Weiteren wird der rechtliche Rahmen für Eingriffe folgendermaßen konkretisiert:

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

4 Biotypen

1. Grünland

Westlich des Kampredders befindet sich eine kleine Fläche in der Größe eines Baugrundstücks, die überwiegend mit einer teilweise lückigen Grasnarbe bedeckt ist. Im südlichen Teil befand sich gemäß Luftbild vor kurzem noch reihenförmiger Gehölzbewuchs, der zum Zeitpunkt der Erhebung beseitigt war. Dort hat sich noch keine neue Vegetationsdecke entwickelt. Die vorhandene Vegetationsdecke ist grasdominiert mit einzelnen Kräutern durchsetzt, daher wurde sie als mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy) klassifiziert, obwohl es sich bei der Fläche vermutlich eher um eine extensiv genutzte Gartenbaufläche gehandelt hat. In den Lücken zwischen den Gräsern sind Moose und einzelne Krautarten vorhanden. Für die Zuordnung zu höherwertigem, arten- und struktureichem Grünland fehlen die Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der Artenzusammensetzung und Häufigkeitsverteilung. Die naturschutzfachliche Wertstufe ist 2 = mäßige naturschutzfachliche Bedeutung. Gemäß Runderlass handelt es sich bei der Fläche um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

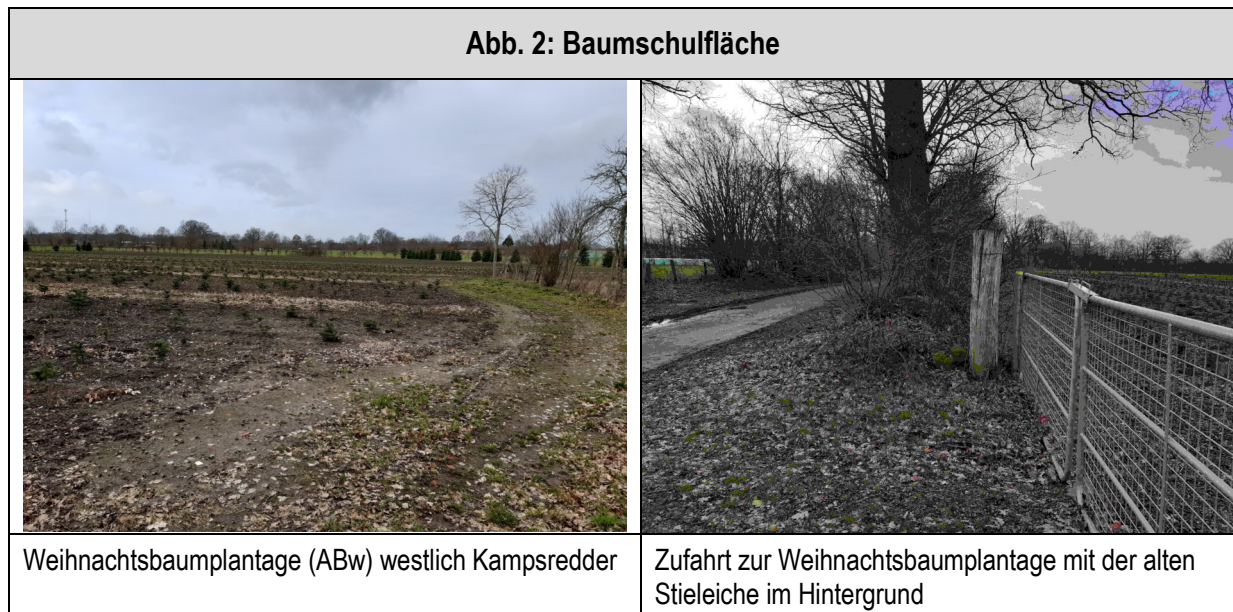
Im Osten des Satzungsgebiets befindet sich eine weitere Grünlandfläche. Hierbei handelt es sich um artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy), das nur aus zwei bis drei Grasarten gebildet wird. Die Fläche ist eingezäunt und wird vermutlich sowohl gemäht als auch beweidet. Die naturschutzfachliche Wertstufe ist 1 = geringe naturschutzfachliche Bedeutung. Gemäß Runderlass handelt es sich bei der Fläche um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.



2. Baumschule

Die zweite Fläche auf der Westseite des Kampsredders ist eine Weihnachtsbaumplantage. Die Weihnachtsbäume sind noch sehr klein und dadurch hat die Fläche einen eher offenen, ackerähnlichen Charakter.

Die naturschutzfachliche Wertstufe ist 1 = geringe naturschutzfachliche Bedeutung. Gemäß Runderlass handelt es sich bei der Fläche um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.



3. Grünflächen im besiedelten Bereich

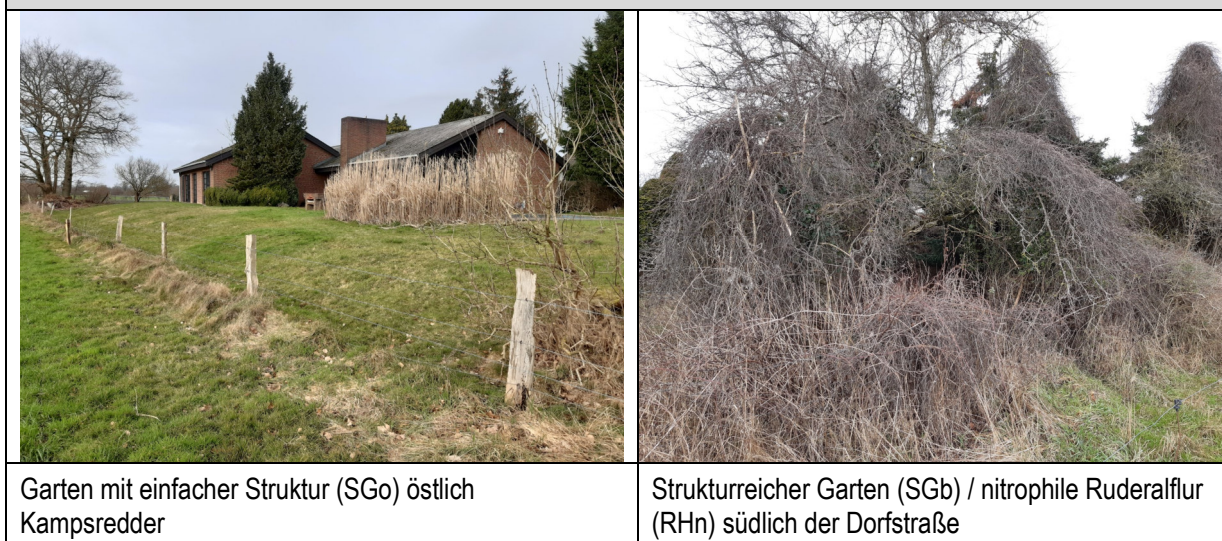
Auf der Ostseite des Kampsredders liegt ein bereits mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück. Der Garten ist von einfacher Struktur mit viel Rasenfläche, einigen wenigen Obstbäumen und randlich stehenden Gehölzen. Daher wurde der Biotoyp Garten mit einfacher Struktur (SGo) in Kombination mit Einzelhausbebauung (SBe) gewählt.

Die naturschutzfachliche Wertstufe ist 1 = geringe naturschutzfachliche Bedeutung. Gemäß Runderlass handelt es sich bei der Fläche um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Südlich der Dorfstraße befindet sich ein zweites Gartengrundstück, das einen verwilderten, ungenutzten Eindruck macht. Hier wachsen einige größere Nadelgehölze (Fichte, Tanne und Kiefer) sowie mehrere Obstbäume mit Stammdurchmesser zwischen 20 und 40 cm. Typische Gartensträucher und Rankgewächse wie Forsythie, Stechpalme, Schwarzer Holunder, Efeu, Geißblatt ergänzen den Bestand. Am Boden wachsen Große Brennnessel, verschiedene Gräser wie z.B. Knautgras und flächig Garten-Goldnessel. Aufgrund der Vielfalt handelt es sich hierbei um das Mischbiotop strukturreicher Garten (SGb) mit nitrophiler Ruderalflur (RHn).

Die naturschutzfachliche Wertstufe ist 2 = mäßige naturschutzfachliche Bedeutung. Gemäß Runderlass handelt es sich bei der Fläche um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Abb. 3: Grünflächen im besiedelten Bereich



4. Verkehrsfläche

Der Kampsredder ist eine vollversiegelte Straße (SVs) von 3 m Breite mit beidseitiger Bannkette, die mehr oder weniger bewachsen ist.

Die naturschutzfachliche Wertstufe ist 0 = ohne naturschutzfachliche Bedeutung.

Zwischen Dorfstraße und dem verwilderten Gartengrundstück befindet sich eine dreieckige Fläche mit Straßenbegleitvegetation ohne Gehölze (SVo). Diese Fläche wird regelmäßig gemäht und enthält typische Rasenarten.

Die naturschutzfachliche Wertstufe ist 1 = geringe naturschutzfachliche Bedeutung. Gemäß Runderlass handelt es sich bei der Fläche um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.



5. Lineare Gehölzbestände

Auf der Westseite des Kampsredders befindet sich ein typischer Knick (HWy). Er ist unterbrochen durch jeweils eine Zufahrt zur Grünlandfläche und zur Weihnachtsbaumplantage. Der Wall ist teilweise stabil, teilweise degradiert. Der Gehölzbewuchs ist lückig bis dicht. Im nördlichen Abschnitt wächst ein junger Überhälter von 20 cm BHD. Im Süden steht eine landschaftsprägende Stieleiche mit einem BHD von 90 cm. Der Strauchbewuchs wird verbreitet von Hasel und Wald-Geißblatt gebildet. Zerstreut kommen Schlehe, Hundsrose und Brombeere vor. Einzeln tritt Schwarzer Holunder und Stieleiche auf. In der Krautschicht kommt verbreitet Giersch vor.

Die naturschutzfachliche Wertstufe ist 3 = mittlere naturschutzfachliche Bedeutung. Gemäß Runderlass handelt es sich bei der Fläche um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Knicks sind nach § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG gesetzlich geschützt und sind zu erhalten.

Westlich des Kampsredders zwischen Grünland und Weihnachtsbaumplantage befindet sich eine sehr schmale Baumhecke aus kleinen Apfelbäumen und Haselsträuchern, klassifiziert als sonstige Baumhecke (HFz). Die naturschutzfachliche Wertstufe ist 2 = mäßige naturschutzfachliche Bedeutung. Gemäß Runderlass handelt es sich bei der Fläche um eine Fläche

che mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Sie ist kein gesetzlich geschützter Biotop.

Abb. 4: Lineare Gehölzbestände	
	
Typischer Knick (HWy) westlich des Kampsredders	Sonstige Feldhecke (HFz) westlich des Kampsredders

6. Einzelbaum (HEo, HEw)

Am nordwestlichen Gebietsrand stehen vier Bäume. Einer ist eine Weide mit ca. 30 cm BHD. Das andere sind Obstbäume mit 10 bzw. 20 cm BHD. Es handelt sich hierbei nicht um landschaftsprägende Einzelbäume. Ein Erhalt wäre dennoch wünschenswert. Der naturschutzfachliche Wert ist 2 = mäßig.

In dem Knick am Kampsredder ist eine sehr starke Stieleiche mit ca. 90 cm BHD. Diese ist naturschutzfachlich sehr wertvoll. Auf der gegenüberliegenden Seite befindet sich eine vierstämmige Stieleiche mit einem BHD von ca. 40 cm der einzelnen Stämme, die ebenfalls naturschutzfachlich sehr wertvoll ist.

5 Vorbelastungen

Das Plangebiet schließt direkt an den Ortsrand mit vorhandener Bebauung von Meilsdorf an. Es handelt sich um Landwirtschafts- und Gartenflächen. Der ökologische Wert ist gering bis mäßig. Deren Vorbelastungen sind mäßig. Eine Fläche ist bereits bebaut und damit höher vorbelastet. Der Knick befindet sich direkt neben einer kleinen kommunalen Straße (Kampsredder) und ist dadurch einseitig leicht vorbelastet.

6 Bestand und Bewertung vorkommender Arten

Aufgrund der Lage unmittelbar am besiedelten Bereich wird eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung durchgeführt. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt aufgrund

- einer Begehung am 21. Februar 2023 für eine Potenzialeinschätzung möglicherweise vorkommender Tierarten,
- einer Abfrage der relevanten Arten bei der Datenbank des LfU im Februar 2023 (Dateneingang am 17.02.2023) (Satzungsgebiet plus 6 km Radius)
- Auswertung der Verbreitungsatlanen des Landes

Die nachfolgende Bestandsbeschreibung und –bewertung beschränkt sich auf die vorkommenden / potenziell vorkommenden Tierarten. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten kann aufgrund der Begehungsergebnisse und den vorkommenden Biotop-typen ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse der Abfrage beim LfU werden im Folgenden benannt, soweit sie erkennbar eine Relevanz haben können.

6.1 Vögel

Ergebnisse Vorkommen / Potenzial:

Gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt. Daher erfolgt ihre Betrachtung nach Lebensraumgruppen. Folgende Gruppen sind im Satzungsgebiet potenziell zu erwarten:

Vogelarten der offenen Landschaften:

Aufgrund der Kleinteiligkeit der überplanten Grundflächen sowie der Vorbelastungen durch die Bebauung / Bewirtschaftung ist ein Vorkommen von Vogelarten der offenen Landschaften erst in weiterem Abstand zum Satzungsgebiet zu erwarten.

Vogelarten der Hecken, Gebüsche und Waldränder:

Da im überplanten Gebiet ein Knick, eine Feldhecke, unterschiedlich große Laub- und Nadelbäume, davon eine sehr starke Stieleiche, und verschiedenste Straucharten wachsen, ist das Vorkommen von Vogelarten der Hecken, Gebüsche und Waldränder (z.B. Goldammer, Fitis, Zilp-Zalp, Mönchs- und Dorngrasmücke, Gelbspötter, Heckenbraunelle) ziemlich sicher zu erwarten. Zusätzlich kommen hier vermutlich allgemein häufige Singvögel wie Feld- und Haussperling, Rotkehlchen sowie verschiedene Meisenarten wie Kohl- und Blaumeise vor.

Vogelarten der Siedlungsbereiche / Gebäude:

Es ist davon auszugehen, dass Arten, die Gebäude der Umgebung als Brutplatz nutzen wie z.B. Grauschnäpper, Rauch- und Mehlschwalbe sowie Bachstelze das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen.

Besonders geschützte Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, wie z.B. Neuntöter, sind im Plangebiet und der näheren Umgebung aufgrund der bestehenden Biotopstrukturen nicht zu erwarten.

Für Zug- und Rastvögel hat das Plangebiet unmittelbar am Ortsrand von Meilsdorf mit seiner geringen Flächengröße keine Bedeutung.

Im Art-Kataster des LfU sind für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung keine Vorkommen von Brutvögeln verzeichnet. Nachfolgend sind die Ergebnisse des Artkatasters im weiteren Umfeld des Plangebietes dargestellt. Besonders geschützte Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutz-Richtlinie sind unterstrichen.

In der Umgebung des Plangebietes (bis 6 km Radius) sind folgende Vogelarten-Vorkommen in der Datenbank des LfU dokumentiert:

- In dem östlichen Teil der Ortslage Meilsdorf ist ein Brutstandort des Weißstorchs von 2022 verzeichnet. Weitere Standorte sind in Papendorf (2021), Langeloh (2021), Stellau (2017), zwei in Kronshorst (2021) und Großensee (2019).
- 1,4 km nordwestlich des Satzungsgebiets befand sich 2020 ein Graureiher-Vorkommen. Ein weiteres liegt westlich von Großensee (2012, 2015).
- Im NSG Höltigbaum kommen Uhu (2020), Wanderfalke (2012) und Wiesenweihe (2013) vor. Ein weiteres Uhu-Vorkommen von 2022 ist aus dem Wald bei Kronshorst dokumentiert.
- Drei Schleiereulen-Nachweise kommen aus Papendorf (2017, 2019, 2020).
- Rotmilan-Vorkommen sind 2016 bis 2019 bei den Hoisdorfer Teichen beobachtet worden.

Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

Vogelarten der Hecken und Gebüsche nutzen das Plangebiet als Brut- und Nahrungshabitat. Diese Funktion wird aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der unmittelbar benachbarten Landwirtschaftsflächen gering verändert.

Vögel der Offenlandbiotope wurden nicht festgestellt. Das Plangebiet hat aufgrund der geringen Größe für Vögel der Offenlandbiotope nur eine untergeordnete Bedeutung. Um ein Restrisiko einer baubedingten Tötung von Bodenbrütern auszuschließen, müssen die Tiefbau-/ Erschließungsarbeiten außerhalb der potenziellen Brutzeit erfolgen (01.03. bis 15.08.). Falls die benannten Arbeiten innerhalb der potenziellen Brutzeit erfolgen müssen, müssen Bruten durch Vergrämuungsmaßnahmen (regelmäßige Störungen oder aufstellen von „Fähnchen“) vermieden werden. Andernfalls muss das Gebiet vor Baubeginn auf mögliche Brutvorkommen von Bodenbrütern kontrolliert werden.

Der Weißstorch brütet nicht weit entfernt vom Satzungsgebiet. Er nutzt das Gebiet ebenfalls für die Nahrungssuche. Die vorgefundenen Biotope sind jedoch zu kleinteilig und zu wenig attraktiv für den Weißstorch. Der Rotmilan kommt erst in ca. 5 km Entfernung vor. Er nutzt größere Gebiete zur Nahrungssuche, überfliegt ggf. Ortschaften, meidet überwiegend die unmittelbaren Ortsränder zur direkten Nahrungssuche / Beutefang. Außerdem haben Grünland- und Gartenflächen keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für diese Arten. Entsprechendes gilt für den Uhu als betrachtungsrelevante Eulenart.

Für die möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere für Arten des Anhangs I EU-Vogelschutzrichtlinie, liegen bei Beachtung der oben benannten Fristen/ Vorgaben keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

6.2 Säugetiere

Während der Begehung wurden keine Säugetierarten festgestellt. Möglicherweise nutzen verschiedene, häufigere Arten das Gebiet zur Nahrungssuche (z.B. Feldhase, Maulwurf, Igel, Hermelin, Eichhörnchen). Ein Vorkommen einer oder mehrerer Wühlmausarten (z.B. Feldmaus, Erdmaus) und Langschwanzmäuse ist wahrscheinlich.

Artenschutzrechtlich von Bedeutung sind insbesondere Vorkommen von Haselmaus, Fischotter, Wolf und alle Fledermausarten (Arten Anhang IV 92/43/EWG – FFH-RL); ein Vorkommen weiterer Anhang-IV-Arten (u.a. Biber, Feldhamster) kann ausgeschlossen werden.

Haselmäuse nutzen dichte Gehölzbestände (Hecken, Knicks, Wälder und Waldränder usw.) als Lebensraum. Ein Vorkommen im Satzungsgebiet ist aufgrund des Knicks und anderer Gehölzstrukturen im Bereich der Gärten nicht auszuschließen. Haselmausvorkommen wurden gemäß der Daten des LfU östlich des Satzungsgebiets in 1,8 km Entfernung 2017 nachgewiesen. Weitere Nachweise kommen aus Papendorf (2003), Langeloh (2002) und östlich von Siek (2017). Aufgrund der Verteilung ist ein Vorkommen der Haselmaus im Satzungsgebiet möglich. Dementsprechend sind entsprechende Schutzmaßnahmen bei den Gehölzstrukturen zu treffen.

Fischotter haben sich in den letzten Jahrzehnten insbesondere in dem Südosten Schleswig-Holsteins (östlich einer Linie Kiel-Hamburg) ausgebreitet. Im 6 Km-Radius sind drei Fischotter-Vorkommen beim LfU verzeichnet:

- Am Ostrand des NSG Höltigbaum von 2015
- Aus dem NSG Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal von 2018 und 2019

Da im Plangebiet und der näheren Umgebung keine geeigneten Gewässer für Fischotter als Habitat oder für Wanderungen vorhanden sind, kann ein Vorkommen hier weitgehend ausgeschlossen werden. Damit entfällt eine Risikobetrachtung.

2013 wurde 1,2 km nördlich ein **Wolf** gesichtet. Weitere Sichtungen sind nicht dokumentiert. Wölfe gehören zu den streng geschützten Arten. Diese meiden siedlungsnah Bereiche und sind in Schleswig-Holstein meist auf Durchzug. Das Satzungsgebiet stellt kein geeignetes Habitat dar. Daher Damit entfällt eine Risikobetrachtung.

Im Artkataster des LfU sind keine **Fledermausnachweise** im Plangebiet und im Umkreis von 2 km um das Plangebiet verzeichnet. Die nächstgelegenen Nachweise befinden sich in rund 3 km Entfernung:

- Zwerg- und Mückenfledermaus: 2007, 2009 und 2020 in Papendorf südöstlich vom Satzungsgebiet
- Fransenfledermaus (2008, 2020), Wasserfledermaus (2008) und Zwerg- und Mückenfledermaus (2010) im Waldgebiet südlich von Großhansdorf nördlich vom Satzungsgebiet.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass insbesondere einige Gebäudefledermausarten wie Zwerg- und Mückenfledermaus in Meilsdorf vorkommen (Quartiere und/oder Wochenstuben) und weitere Arten das Gebiet als Jagdhabitat oder auf dem Durchzug nutzen.

Es ist davon auszugehen, dass in der Ortslage vorkommende Fledermausarten (Lokalpopulation) insbesondere die Knickränder im näheren Umkreis des Plangebiets als Jagdhabitat nutzen. Da die Entfernungen zwischen den Quartieren bzw. Wochenstuben zu den Jagdhabitaten abhängig von der Art und den Habitatstrukturen meistens einige hundert Meter aber auch einige Kilometer betragen, ist eine Nutzung des Plangebietes von regional vorkommenden Fledermäusen möglich.

Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

Das Vorkommen der **Haselmaus** ist im Satzungsgebiet möglich. Nicht sicher auszuschließen ist dieses für den im Gebiet liegenden Knick. Das gleiche gilt für die potenziell vorkommenden **Fledermausarten**. Da der Schutz des Knicks aufgrund der rechtlichen Zuordnung zu der Baufläche nicht im notwendigen Umfang sichergestellt werden kann, wird eine Entwidmung vorgenommen und damit geht der Biotopschutz verloren. Dadurch kann es bei einer Beseitigung des entwidmeten Knicks zu Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG (Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kommen. Um dieses zu vermeiden, sind folgende Vorgaben bei der Beseitigung des entwidmeten Knicks einzuhalten.

Die Beseitigung von Gehölzen / Knickrodung sowie der Gehölzrückschnitt ist gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis 30. September verboten.

Bei der Knickbeseitigung ist eine gestaffelte Umsetzung dergestalt vorzunehmen, dass im Zeitraum vom 15. Oktober bis zum 28./29. Februar zunächst der Gehölzrückschnitt erfolgt. Die Rodung der Stubben und des Knickwalls erfolgt dann während der nachfolgenden sommerlichen Aktivitätsphase ab dem 1. Mai bis zum 1. Oktober. In der Zeit vom 1. März bis Ende Juli sind Vergrämgungsmaßnahmen gegen Vogelbruten auf den abgeholzten Knickwällen durchzuführen. Ein Befahren der Knicks (einschließlich Knicksaum) mit Fahrzeugen bei Gehölzrückschnitten ist zu unterlassen, um eine Tötung von Haselmäusen im Winterschlaf zu vermeiden.

Hinweis: Die meisten Fledermausarten reagieren im Umfeld von Quartieren / Wochenstuben empfindlich auf Kunstlicht. Bezüglich der Nahrungshabitate gibt es dagegen deutliche Unterschiede zwischen den Arten. Beispielsweise nutzen Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermäuse Kunstlichtbereiche mit vermehrten Insektenzuflug zur Jagd – während Braunes Langohr und Myotis-Arten wie die Wasserfledermaus beleuchtete Bereiche bei der Jagd meiden – für letztere ist das Plangebiet allerdings kein typisches Jagdhabitat. Bezüglich der Straßenbeleuchtung ist darauf zu achten, dass die Leuchtmittel nicht anziehend auf Insekten wirken. Außerdem soll die Straßenbeleuchtung mit abgeschirmten Leuchten möglichst zielgenau Straßen, Wege und Plätze und möglichst wenig Umfeld ausleuchten, damit unbeleuchtete Teilflächen und ggf. Flugkorridore erhalten bleiben.

6.3 Amphibien und Reptilien

Während der Begehung wurden im Plangebiet keine Amphibien und Reptilien festgestellt. Allerdings war der Begehungszeitpunkt dafür auch relativ ungünstig. Im Plangebiet und der direkten Umgebung befinden sich keine Gewässer, die als Laichgewässer von Amphibien

genutzt werden könnten. Es ist allerdings möglich, dass Grasfrösche, Erdkröten sowie weitere Amphibienarten - insbesondere häufige Arten wie Teichfrosch und Teichmolch - im Umfeld des Plangebietes vorkommen und den Knick am Kampsredder ggf. als Sommerlebensraum nutzen.

Laut Artenkataster des LfU liegen keine Amphibien- und Reptilien-Nachweise für das Plangebiet vor. Im 2 km-Radius um das Plangebiet gibt es folgende Hinweise:

- Erdkröte von 2007 am Gewerbegebiet Bültbek,
- Laubfrosch von 1998 zwischen Braak und Papendorf,
- Moorfrosch von 1999 östlich des Gewerbegebiets Stapelfeld / Braak
- Waldeidechse von 2001 südlich von Schmalenbeck

Im Bereich zwischen dem 2 und dem 3 km-Radius um das Plangebiet gibt es folgende Hinweise:

- Gehäufte Sichtungen von Grasfrosch, Erdkröte und Teichmolch von 2017 bis 2022 sind aus dem Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal und dem Höltigbaum gemeldet.
- Zwischen Braak und Papendorf an der Brunsbek ist ein Vorkommen von Erdkröte und Braunfröschen von 2020 verzeichnet.

Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

Im Plangebiet ist nur ein vereinzelt Auftreten von Amphibien und Reptilien möglich. Da in der überplanten Fläche nur ein Knick vorhanden ist, sind geringe Wanderbewegungen vom Knick ins Plangebiet möglich. Da der Knick aber erhalten bleiben soll, bleibt auch weiterhin seine Aufgabe als möglicher Sommerlebensraum erhalten. Es liegen somit keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vor.

6.4 Fische

Im Plangebiet liegen keine Gewässer. Daher ist dort das Vorkommen von Fischen ausgeschlossen. Die Artabfrage beim LfU hat keine Meldungen im Umkreis von 3 km ergeben. Damit entfällt eine Risikobetrachtung.

6.5 Wirbellose

Laut Artenkataster des LfU gibt es keine Wirbellosen-Nachweise aus dem Plangebiet und der näheren Umgebung. Innerhalb eines 2 km-Radius wurden keine zeitnahen Meldungen dokumentiert:

Grünland- und Gartenflächen wie diejenigen im Satzungsgebiet bieten nur relativ anpassungsfähigen Arten dieser Tiergruppe Lebensraum. Eine Bedeutung können die Knicks und die Obstgehölze u.a. für verschieden Käfer-, Spinnen- und Falterarten haben.

Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

Ein Vorkommen von geschützten Arten sowie Anhang IV-Arten-Arten der FFH-Richtlinie kann aufgrund der fehlenden / zeitnahen Nachweise in der näheren Umgebung des Plange-

bietet und der vorhandenen Biotopstrukturen als unwahrscheinlich angesehen werden. Es liegen somit keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vor.

Zusammenfassung / artenschutzrechtliche Konsequenz

Das Plangebiet weist einen Knick und einige, meist gärtnerisch geprägte Gehölzbestände auf. Der Knick wird entwidmet und verliert dadurch seinen Biotopschutz. Diese Veränderung des Rechtsstatus wird über Knickökokonten ausgeglichen. Sollte zudem eine Beseitigung des Knicks erfolgen, sind artenschutzrechtliche Vorgaben zum Schutz der potentiell vorkommenden Haselmaus wie in Kap. 6.2 beschrieben einzuhalten.

Die in der Region vorkommenden Fledermausarten nutzen das Plangebiet vermutlich als Jagdrevier / Nahrungshabitat. Diese Funktion wird bei einer Umsetzung des Vorhabens nicht wesentlich verändert.

Eine Tötung, Entnahme oder vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie ebenso wie die Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten kann somit ausgeschlossen werden.

Es kann ausgeschlossen werden, dass **europäische Vogelarten** (Anhang I EG-VSchRL) getötet bzw. deren Nester, Rast- und Ruheplätze zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Die Arten kommen nicht unmittelbar im Gelände oder benachbart vor und nutzen den Bereich bestenfalls mit geringer Wahrscheinlichkeit zur Nahrungssuche. Diese Funktion wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Plangebietes während der Brutzeit von Vogelarten der Offenlandschaften durchgeführt werden, müssen mögliche Bruten auf der Fläche verhindert werden.

Bei einer Umsetzung der Einbeziehungssatzung „Kampsredder“ der Gemeinde Siek treten bei Einhaltung der benannten Auflagen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein.

Das Vorhaben ist damit in Bezug auf die Verbote des § 44 (1) BNatSchG zulässig.